

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1939

Nr. 8

ausgegeben am 28. April 1939

Vereinbarung

vom 20. April 1939

über die Ausübung der Krankenkassen- und Unfallversicherungspraxis in der Schweizerischen Nachbarschaft durch die liechtensteinischen Ärzte

Durch Notenwechsel zwischen der Fürstlichen Regierung und dem Eidgenössischen Politischen Departement vom 8. Oktober und 7. Dezember 1938/4. Januar 1939 ist vereinbart worden, dass die zuständigen Schweizerischen Bundesbehörden die Bedingungen für die Ausgabe einer Gegenseitigkeitserklärung schweizerischerseits gegenüber dem Fürstentum Liechtenstein im Sinne von Ziff. 2 des Bundesratsbeschlusses vom 8. Jänner 1937 betreffend die Zulassung ausländischer Ärzte im Gebiete der Kranken- und Unfallversicherung als vorhanden erachten und erklären, dass die liechtensteinischen Ärzte ebenfalls zur Ausübung der Krankenkassen- und Unfallversicherungspraxis in der schweizerischen Nachbarschaft zugelassen sind.

Die Fürstliche Regierung hat eine gleiche Gegenseitigkeitserklärung für die schweizerischen Grenzärzte abgegeben.

Vaduz, am 20. April 1939.

Fürstliche Regierung:

gez. *Dr. Vogt*